



*„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.“ –KJHG-*

## **- Ordnung der Jugendfeuerwehr Baden-Baden -**

Soweit in dieser Ordnung personenbezogene Begriffe enthalten sind, wurde die männliche Form verwendet. Diese Form steht sowohl für die weibliche als auch für die männliche Ausdrucksweise. Bei Wiedergaben und dergl. sind ggf. die jeweiligen Zusätze zu ergänzen.

### **§ 1 Name und Gliederung**

Die Jugendfeuerwehr Baden-Baden besteht aus den Jugendgruppen und ggf. den Kindergruppen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr:

Baden-Oos  
Balg  
Ebersteinburg  
Haueneberstein  
Lichtental  
Neuweier  
Sandweier  
Stadtmitte  
Steinbach  
Varnhalt

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

1. Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
2. Die Jugendfeuerwehr will:
  - a) die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
  - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
  - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen;
  - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
3. In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
  - a) Aufgaben der Feuerwehr;
  - b) Brandschutzerziehung;
  - c) Erste Hilfe;Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.
4. Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
  - a) aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr;
  - b) Erstellung der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr;
  - c) Berichterstattung für Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. In die Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr können Mädchen und Jungen vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Sofern eine Kindergruppe vorhanden ist, können dort Kinder zwischen 6 und 10 Jahren aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten unter Beifügung eines ärztlichen Eignungsnachweises beantragt werden. Beim Übertritt von der Kindergruppe in die Jugendgruppe ist kein neuer ärztlicher Eignungsnachweis erforderlich.  
Über die Aufnahme, die Entlassung oder den Ausschluss entscheidet der Abteilungsausschuss im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss der Abteilung. Im Ausnahmefall entscheidet der Feuerwehr-Ausschuss.
2. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
  - a) bei der Übernahme in eine Einsatzabteilung;
  - b) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
  - c) wenn eine erziehungsberechtigte Person ihre Zustimmung schriftlich zurücknimmt;
  - d) wenn die gesundheitlichen Anforderungen, nach ärztlichem Ermessen, nicht mehr erfüllt werden können;
  - e) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
  - f) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
  - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
  - b) in eigener Sache gehört zu werden;
  - c) zu wählen.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr:
  - a) sind von der Gemeinde nach § 16 FwG gegen Haftpflicht zu versichern;
  - b) erhalten für im Dienst entstandene Sachschäden einen Ersatz gemäß § 17 FwG;
  - c) erhalten bei, auf den Jugendfeuerwehrdienst zurückzuführender Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung, gemäß § 15 FwG.
4. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht:
  - a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
  - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
  - c) sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
  - d) mit den anvertrauten Ausrüstungsstücken und Geräten sorgsam umzugehen.
5. Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - a) Gespräch unter vier Augen;
  - b) Aussprache vor der Jugendgruppe;
  - c) schriftliche Verwarnung mit Kenntnis einer erziehungsberechtigten Person;
  - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
6. Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann, bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch, Beschwerde beim Abteilungskommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Stadtkreisjugendfeuerwehrwart entscheidet.

### **§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr**

- Organe der Jugendfeuerwehr sind:
- a) Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung;
  - b) Stadtkreisjugendfeuerwehrausschuss;
  - c) Stadtkreisjugendleitung;
  - d) Stadtkreisjugendfeuerwehrwart;
  - e) Versammlungen der Jugendgruppen;
  - f) Ausschüsse der Jugendgruppen;
  - g) Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleitung.

## § 6

### Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung und Versammlungen der Jugendgruppen

1. Die Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung ist das Beschlussorgan der Stadtkreisjugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Stadtkreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
2. Die Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Baden-Baden;
  - b) den Mitgliedern des Stadtkreisjugendfeuerwehrausschusses;
  - c) dem Feuerwehrkommandanten;
  - d) dem Vorsitzenden des Stadtkreisfeuerwehrverbandes.
3. Der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens zwei Monate vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Stadtkreisjugendfeuerwehrwart einzureichen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens acht Tage vorher zuzustellen.
4. Über die Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und ihren Mitgliedern bekanntzumachen.
5. Aufgaben der Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Stadtkreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter auf zwei Jahre. Die Stellvertreter sind zeitversetzt zum Stadtkreisjugendfeuerwehrwart zu wählen. Die Gewählten werden durch den Feuerwehrkommandanten im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von zwei Jahren bestellt;
  - b) Wahl des Jugendsprechers und seiner Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Ein Stellvertreter sollte der Altersgruppe bis einschließlich 13 Jahren, der andere der Altersgruppe ab 14 Jahren angehören;
  - c) Wahl des Kassenverwalters, des Schriftführers und der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren;
  - d) Genehmigung des Jahresberichtes des Stadtkreisjugendfeuerwehrwartes. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
  - e) Entlastung von Kassenverwalter und Stadtkreisjugendfeuerwehrausschuss;
  - f) Beratung der Jugendordnung;
  - g) Beratung über eingereichte Anträge.
6. Für die Versammlungen der Jugendgruppen gelten die Absätze 1. bis 5. sinngemäß. Die Jugendfeuerwehrwarte der Abteilungen und deren Stellvertreter werden durch die Abteilungskommandanten im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

## § 7

### Stadtkreisjugendfeuerwehrausschuss und Ausschüsse der Jugendgruppen

1. Der Stadtkreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtkreisjugendfeuerwehrwart als vorsitzender Person und dem in der Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählten Stadtkreisjugendsprecher.

Dem Stadtkreisjugendfeuerwehrausschuss gehören als Mitglieder weiter an:

  - a) die Stellvertreter des Stadtkreisjugendfeuerwehrwartes;
  - b) die Jugendfeuerwehrwarte der Einsatzabteilungen;
  - c) die Jugendsprecher der Jugendgruppen;
  - d) der Schriftführer;
  - e) der Kassenverwalter;
  - f) der Feuerwehrkommandant (mit beratender Stimme);
  - g) der Vorsitzende des Stadtkreisfeuerwehrverbandes (mit beratender Stimme).
2. Der Stadtkreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Stadtkreisjugendfeuerwehrwart mindestens zweimal im Jahr einberufen.
3. Über die Sitzungen des Stadtkreisjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften zu fertigen und seinen Mitgliedern bekannt zu machen.
4. Die Aufgaben des Stadtkreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
  - a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Baden-Baden, soweit sie nicht der Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung vorbehalten sind;
  - b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Stadtkreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter;
  - c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Stadtkreis im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
  - d) Vorbereitung der Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung;
  - e) Beratung des Haushaltsplanes.

5. Bei jeder Jugendgruppe der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Ausschuss zu bilden. Die Absätze 1. - 4. gelten für sie sinngemäß. Sie sind zu beteiligen bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss.  
Der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart kann zu den Sitzungen eingeladen werden. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## **§ 8**

### **Stadtkreisjugendleitung und Jugendgruppenleitung**

1. Die Stadtkreisjugendleitung besteht aus:
  - a) dem Stadtkreisjugendfeuerwehrwart;
  - b) seinen zwei Stellvertretern;
  - c) dem Kassenverwalter;
  - d) dem Schriftführer.
2. Der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart hat die Leitung der Stadtkreisjugendfeuerwehr und vertritt ihre Belange im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen.  
Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Stadtkreisjugendfeuerwehrwarte nur Gebrauch machen, wenn der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist. Die stellvertretenden Stadtkreisjugendfeuerwehrwarte sollen besondere Aufgaben wahrnehmen.
3. Der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Verbandsausschuss.
4. Die Stadtkreisjugendleitung:
  - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Baden-Baden, die keinem anderen Organ zustehen;
  - b) führt die Beschlüsse der Organe durch;
  - c) entwirft den Haushaltsplan;
  - d) ist in Angelegenheiten, welche die Jugendfeuerwehr betreffen, zu hören.
5. Für die Jugendgruppenleitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1.- 4. sinngemäß. Der Jugendfeuerwehrwart hat die Leitung der Jugendgruppen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
6. Mitglied der Stadtkreisjugendleitung und der Jugendgruppenleitung der Abteilung kann nur sein, wer die für das jeweilige Amt erforderlichen, persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und einen anerkannten Lehrgang für Jugendgruppenleiter mit Erfolg abgeschlossen hat.

## **§ 9**

### **Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften**

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
3. Die Wahl des Stadtkreisjugendfeuerwehrwartes, sowie dessen Stellvertreter, erfolgt in getrennten Wahlgängen und ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit zur Wahl ausreicht.
4. Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und ihren Mitgliedern bekannt zu machen.

## **§ 10 Verwaltung**

1. Zur Unterstützung bei Erledigung der schriftlichen Arbeiten sowie für die Führung der Protokolle wird ein Schriftführer gewählt.
2. Für die Jugendarbeit wird eine Stadtkreisjugendkasse eingerichtet. Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
  - a) Zuwendungen der Gemeinde;
  - b) Zuwendungen der Kameradschaftskasse und des Stadtkreisfeuerwehrverbandes;
  - c) Erträge aus Veranstaltungen;
  - d) Spenden und Schenkungen Dritter;
  - e) Jugendplanmittel.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr Baden-Baden in eigener Zuständigkeit, unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendpläne. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Stadtkreisjugendfeuerwehrwart.
4. Zur Unterstützung bei den laufenden Kassenarbeiten und Führung der Konten wird ein Kassenverwalter gewählt.
5. Die Stadtkreisjugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung Bericht.
6. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm Beauftragten (z.B. Kassenverwalter) gegenüber ist die Jugendfeuerwehr rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.
7. Die Absätze 1. – 6. gelten für die Jugendgruppen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren sinngemäß.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Jugendfeuerwehr Baden-Baden kann nicht aufgelöst werden, solange im Stadtkreis noch eine Jugendgruppe nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
2. Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Jugendfeuerwehr in die Verwaltung des Stadtkreisfeuerwehrverbandes über und bei Wiedegründung in die Verwaltung der Jugendfeuerwehr zurück.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

1. Diese Jugendordnung der Feuerwehr Baden-Baden wurde am 20.04.2012 von der Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung beschlossen und am 26.06.2012 vom Feuerwehrausschuss bestätigt.
2. Diese Jugendordnung der Feuerwehr Baden-Baden tritt ab dem 27.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung der Feuerwehr Baden-Baden außer Kraft.